

KLIENTEN-INFO

Februar 2007

Mag. Eduard HEINZ . Beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater . Allgemein beeideter und zertifizierter Sachverständiger . Eingetragener Mediator
1030 Wien . Landstraßer Hauptstraße 82 - Tel.: 715 38 41/23,24 . Fax: 715 38 41/25 . e-mail: office@heinz.co.at

Inhalt:

1	ÄNDERUNGEN IN DER LOHNVERRECHNUNG	1
1.1	Neue Sozialversicherungswerte ab 1.1.2007	1
1.2	Sonstige Änderungen.....	1
1.3	Ausländerbeschäftigung in Österreich nach dem EU-Beitritt Bulgariens und Rumäniens.....	2
2	NEUES BEI DER UMSATZSTEUER.....	2
2.1	Die neuen EU-Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien.....	2
3	NEWS VON DEN HÖCHSTGERICHTEN.....	3
3.1	Hebt der Verfassungsgerichtshof die Erbschaftssteuer auf?	3
3.2	OGH kippt Mietvertragsklauseln für Verbraucher	3
4	STEUERSPLITTER	4
<input type="checkbox"/>	Regelbedarfsätze für Unterhaltsleistungen 2007	4
<input type="checkbox"/>	Kammerumlage ab 2007 unverändert.....	4
<input type="checkbox"/>	Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich wegen KFZ-Auslandsleasing.....	4
5	TERMIN 28.2.2007.....	5
6	SOZIALVERSICHERUNGSWERTE UND -BEITRÄGE FÜR 2007.....	6
6.1	Echte und freie Dienstnehmer (ASVG).....	6
6.2	Gewerbetreibende und sonstige Selbständige (GSVG / FSVG).....	7

1 Änderungen in der Lohnverrechnung

1.1 Neue Sozialversicherungswerte ab 1.1.2007

Wie jedes Jahr ändern sich auch zu Jahresbeginn 1.1.2007 viele für die Sozialversicherung relevante Beträge. So steigt zB die **monatliche Höchstbeitragsgrundlage** ab 1.1.2007 von bisher 3.750 € auf **3.840 €**, die **Geringfügigkeitsgrenze** steigt von bisher 333,16 € auf **341,16 €**. Die Beitragssätze bleiben für 2007 unverändert. Einen Überblick über sämtliche Sozialversicherungswerte finden Sie in der beiliegenden Tabelle.

Die **Rezeptgebühr** steigt um 10 Cent auf **4,70 €**. Das e-card-Serviceentgelt in Höhe von 10 € bleibt gleich und ist **steuerlich als SV-Pflichtbeitrag absetzbar**. Für am 15.11.2006 bestehende Dienstverhältnisse wurde das Serviceentgelt 2007 bereits mit den Novemberbeiträgen eingehoben.

1.2 Sonstige Änderungen

• Meldung der Schwerarbeitszeiten

Mit 1.1.2007 tritt die **Schwerarbeitsverordnung** in Kraft. Als Schwerarbeit zählen Tätigkeiten, die unter körperlich oder psychisch besonders belastenden Bedingungen erbracht werden (Männer ab 2000 kcal, wie zB Bauarbeiter, Maler und Anstreicher, Möbelpacker; Frauen ab 1400 kcal, wie zB Krankenpflegerin, Heimhilfe, Kellnerin, Köchin, Physiotherapeutin). Als Schwerarbeitszeiten gelten jedenfalls Zeiten iSd Nachtschichtschwerarbeitsgesetzes. **Dienstgeber** haben ab 1.1.2007 den Krankenversicherungsträgern Schwerarbeitszeiten ihrer Dienstnehmer zu **melden**. Die Meldung ist jeweils für das abgelaufene Jahr bis Ende Februar des Folgejahres zu erstatten, erstmalig also Ende Februar 2008 für das Kalenderjahr 2007. Die notwendigen **Aufzeichnungen** sind aber bereits **ab 1.1.2007** zu führen.

- 1 -

Mag. HEINZ & Partner Steuer u. Unternehmensberatung GmbH

GF: Mag. Eduard HEINZ - Beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – Allgemein beeideter und zertifizierter Sachverständiger – Eingetragener Mediator
Erste Österreichische Sparcasse Bank AG (BLZ 20111) KtNr. 36164976 . DVR 0862797 . HG Wien/FN 138830p . WT-Code: 802120 . UID: ATU60760304
Zweigstellen in: 1110 Wien, Mautner Markhofgasse 75 . 2324 Schwechat/Rannersdorf, Brauhausstraße 44

- **Verzinsung von SV-Rückständen**

Ab 1.1.2007 werden Rückstände von SV-Beiträgen mit **6,74%** (2006: 5,93%) verzinst.

- **Anmeldefrist bei der Gebietskrankenkasse unverändert**

Die geplante **Verschärfung der ASVG-Meldepflichten** (sofortige Anmeldung zur Pflichtversicherung bei Arbeitsantritt) gilt im Rahmen eines Pilotversuches weiterhin **nur für das Burgenland** und wurde bisher nicht auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnt (siehe aber die Ausführungen zu Punkt 1). Für die übrigen Bundesländer gilt im Jahr 2007 die Anmeldung daher nach wie vor als zeitgerecht, wenn sie innerhalb der satzungsgemäß erstreckten **Frist von 7 Tagen** erfolgt.

- **Im Lohnzettel 2007 auch Arbeitsstätte anführen**

Jeder Lohnzettel, der nach dem 1.1.2007 ausgestellt wird, muss auch die **letzte Arbeitsstätte des Arbeitnehmers** enthalten, der er zugeteilt war. Es handelt sich dabei um feste Betriebstätten; Baustellen und mobile Verkaufsstellen gelten nicht als Arbeitsstätte.

- **Einstufung von Lehrbeauftragten ab 2007**

Der Verfassungsgerichtshof hat bekanntlich mit Urteil vom 20.6.2006 die in § 25 Abs 1 Z 5 zweiter Satz EStG enthaltene Regelung, wonach **Bezüge, Auslagenersätze etc der Vortragenden, Lehrenden und Unterrichtenden an Erwachsenenbildungseinrichtungen nicht** unter die **Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit** fallen, mit Wirkung ab 2007 als gleichheitswidrig aufgehoben. Zur Vermeidung von Übergangsproblemen für bis 31.12.2006 vom Lohnsteuerabzug ausgenommene Bildungseinrichtungen können die unter die aufgehobene Regelung fallenden Vortragenden, Lehrenden und Unterrichtenden noch für das **gesamte Wintersemester 2006/07** nach der bisherigen Rechtslage behandelt werden.

- **Grenze für Kleinunternehmer im GSVG an Kleinunternehmerregelung im UStG angepasst**

Ein Unternehmer kann eine **Befreiung von der Pflichtversicherung** (Kranken- und Pensionsversicherung) beantragen, wenn er glaubhaft macht, dass der **Jahresumsatz 2007** aus der nach GSVG oder FSVG versicherungspflichtigen Tätigkeit den Grenzbeitrag von **€ 30.000** (bis 2006: € 22.000) sowie die **Einkünfte 2007** aus der betreffenden Tätigkeit **€ 4.093,92** nicht übersteigen. Die Befreiung gilt im Wesentlichen nur für „Jungunternehmer“ und für Pensionisten mit Nebentätigkeit (Antrag muss spätestens bis 31.12. des laufenden Jahres bei der SVA eingelangt sein).

1.3 **Ausländerbeschäftigung in Österreich nach dem EU-Beitritt Bulgariens und Rumäniens**

Für diese neuen EU-Bürger gilt ab 1.1.2007 die **Sichtvermerks- und Niederlassungsfreiheit**. Sie benötigen daher keinen Aufenthaltstitel (Visum) mehr. Hingegen bleiben aber Beschränkungen **des Arbeitsmarktes** und des **Dienstleistungsverkehrs** für diese neuen Beitrittsländer aufrecht. Die Regelungen sind inhaltsgleich mit jenen Regelungen, die ab 1.5.2004 für den Beitritt der damals neuen EU-Staaten gegolten haben. Dies bedeutet, dass grundsätzlich für bulgarische und rumänische Staatsbürger nach wie vor **Beschäftigungsbewilligungen** einzuholen sind. Für entsandte Arbeitskräfte in **bestimmten Dienstleistungssektoren**, wie zB gärtnerische Dienstleistungen, Baugewerbe, Reinigung, Hauskrankenpflege und Sozialwesen ist eine **Entsende- oder Beschäftigungsbewilligung** bzw EU-Entsendebestätigung vorzulegen.

2 **Neues bei der Umsatzsteuer**

2.1 **Die neuen EU-Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien**

Unternehmer aus Bulgarien und Rumänien müssen ab 1.1.2007 über eine **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** (für Bulgarien zB BG123456789(0), für Rumänien zB RO1234567890) verfügen, um am innergemeinschaftlichen Warenverkehr teilnehmen zu können. Die Gültigkeit dieser UID-Nummer kann im Internet unter folgender Adresse überprüft werden (einfaches Bestätigungsverfahren):

http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/vies/de/vieshome.htm

Damit ergeben sich für österreichische Unternehmer, die mit Unternehmen aus Bulgarien und Rumänien in Geschäftsverbindung stehen, **ab 1.1.2007** folgende **umsatzsteuerliche Änderungen**:

- Eine **Warenlieferung** in diese neuen Mitgliedstaaten kann nur dann als **steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung** behandelt werden, wenn auf der Rechnung des liefernden Unternehmens die UID-Nummer des Kunden angeführt ist. Derartige Lieferungen sind auch in die „Zusammenfassende Meldung“ aufzunehmen. Bei Lieferungen an Privatpersonen in Bulgarien und Rumänien ist jedenfalls österreichische Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen (**kein steuerfreier Touristenexport mehr!**), wobei aber die Versandhandelsregelungen in den jeweiligen Ländern zu berücksichtigen sind.

Mag. HEINZ & Partner Steuer u. Unternehmensberatung GmbH

GF: Mag. Eduard HEINZ - Beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – Allgemein beeideter und zertifizierter Sachverständiger – Eingetragener Mediator
Erste Österreichische Sparcasse Bank AG (BLZ 20111) KtNr. 36164976 . DVR 0862797 . HG Wien/FN 138830p . WT-Code: 802120 . UID: ATU60760304
Zweigstellen in: 1110 Wien, Mautner Markhofgasse 75 . 2324 Schwechat/Rannersdorf, Brauhausstraße 44

- Bei der **Lieferung neuer Fahrzeuge** liegt auch bei privaten Abnehmern eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung mit Erwerbsbesteuerung im Bestimmungsland vor.
- Warenimporte aus den neuen EU-Mitgliedstaaten sind als **innergemeinschaftliche Erwerbe** zu behandeln.
- Die Vereinfachungsregelung für **Dreiecksgeschäfte** ist grundsätzlich anwendbar.

Bei den **sonstigen Leistungen** ergibt sich folgende neue Situation:

- Sogenannte „**Katalogleistungen**“ (wie zB Werbung, Beratung, Personalgestaltung) können an Unternehmen in den neuen Mitgliedstaaten weiterhin ohne österreichische Umsatzsteuer verrechnet werden, hingegen unterliegen derartige Leistungen an Privatpersonen mit Wohnsitz in Bulgarien oder Rumänien der österreichischen Umsatzsteuer.
- Bei der **Vermietung von Beförderungsmitteln** richtet sich der Ort der Leistung (und damit die Steuerpflicht) nicht mehr nach dem Ort der Nutzung, sondern nach dem Ort des vermietenden Unternehmers (zB Sitz der Leasinggesellschaft).
- Der Ort einer **Vermittlungsleistung** (bisher der Ort der Ausführung des vermittelten Umsatzes) kann durch Verwendung einer anderen UID-Nummer in ein anderes EU-Land verlagert werden (zB kann ein in Rumänien vermittelter und grundsätzlich dort steuerpflichtiger Umsatz durch Verwendung der österreichischen UID-Nummer des österreichischen Auftraggebers nach Österreich verlagert werden).
- Die innergemeinschaftliche **Beförderung von Waren** ist an dem Ort steuerpflichtig, an dem die Beförderung beginnt, wobei der Leistungsort wiederum durch eine andere UID-Nummer (des Leistungsempfängers) in einen anderen EU-Staat verlagert werden kann. Beförderungsleistungen in Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr waren hingegen bisher steuerfrei, da es sich bis zum 31.12.2006 um Drittlandsgebiet gehandelt hat.

3 News von den Höchstgerichten

3.1 **Hebt der Verfassungsgerichtshof die Erbschaftssteuer auf?**

Der VfGH hat noch vor dem Jahreswechsel das Gesetzesprüfungsverfahren betreffend die **Bewertung von Grundstücken bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer mit dem dreifachen Einheitswert** ausgeweitet. Nach nunmehriger Ansicht des VfGH dürfte überhaupt die **ganze Erbschaftssteuer verfassungswidrig** sein. Der VfGH hat nämlich im Zuge seiner weiteren Beratungen erkannt, dass das eigentliche verfassungsrechtliche Problem bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer darin besteht, dass **Kapitalanlagen** (insbesondere Bankguthaben, Sparbücher und Anleihen) infolge der Endbesteuerung ohne ausreichende sachliche Begründung **zur Gänze von der Erbschaftssteuer befreit sind** (nicht aber von der Schenkungssteuer!). Da diese Befreiung aber in einem Verfassungsgesetz geregelt ist, ist sie für den VfGH nicht angreifbar. Die Steuergerechtigkeit kann nach den vorläufigen Überlegungen des Höchstgerichts daher offensichtlich nur dadurch hergestellt werden, dass die **ganze Erbschaftssteuer aufgehoben** wird.

Im Falle einer Aufhebung der Erbschaftssteuer durch den VfGH hat die Politik mehrere Optionen:

- Die **Erbschafts- und Schenkungssteuer** wird **zur Gänze abgeschafft**, eine Variante, die etwa von der ÖVP im Wahlkampf zwar gefordert wurde, bei einer SPÖ-dominierten Regierung aber eher unwahrscheinlich ist.
- Die **Erbschafts- und Schenkungssteuer** wird **beibehalten** und einer **Generalreform** unterzogen. Dafür wäre allerdings aus verfassungsrechtlicher Sicht wohl eine **Abschaffung der Erbschaftssteuerbefreiung für Kapitalvermögen** erforderlich – und damit die Aufgabe eines wesentlichen Teiles der Endbesteuerung, deren Einführung von einer ÖVP-SPÖ-Koalition im Jahr 1992 als großer steuerpolitischer Erfolg gefeiert wurde. Daher ebenfalls eine eher unwahrscheinliche Variante!
- Die dritte Variante könnte darin bestehen, dass nach einer Aufhebung der Erbschaftssteuer durch den VfGH **politisch gar nichts passiert**, sondern die **Schenkungssteuer** weiterhin im Wesentlichen unverändert **bestehen bleibt**. Diese auf den ersten Blick zwar unorthodoxe, aber wohl verfassungskonforme Lösung ist steuerpolitisch durchaus realistisch: Sie hätte den Vorteil, dass die Schenkungssteuer, die aus der Sicht des Fiskus auch sehr wichtige ordnungspolitische Funktionen erfüllt, bestehen bleibt. Aus den Reihen der Finanzverwaltung wird nämlich gegen eine Totalabschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer immer wieder eingewendet, dass durch die Steuerfreistellung von Schenkungen steuerlichen Manipulationen Tür und Tor geöffnet werden würde. Der bloße Wegfall der Erbschaftssteuer kostet dem Budget geschätzt maximal nur 100 Mio € und ist daher leicht verkraftbar.

Die endgültige Entscheidung des VfGH sowie die Reaktion der Politik bleibt abzuwarten und wird weiter für Spannung sorgen!

3.2 **OGH kippt Mietvertragsklauseln für Verbraucher**

Der OGH hat vor kurzem in einer durch die Arbeiterkammer angestregten Verbandsklage zahlreiche in Formularmietverträgen häufig verwendete **Mietvertragsklauseln** als **sittenwidrig** bzw als Verstoß gegen das Konsumentenschutzgesetz eingestuft. Im

konkreten Verfahren wurden nicht weniger als 39 (!) Vertragsklauseln in **Mietverträgen mit Verbrauchern** als unzulässig erklärt. Für die Vermieter besonders bitter ist die Tatsache, dass der OGH auch die so genannte „salvatorische Klausel“ (wonach eine unwirksame Bestimmung im Mietvertrag durch eine andere gültige und zulässige, dem Sinn der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommende Regelung ersetzt wird) für rechtswidrig erklärt hat (wegen Verstoß gegen das Konsumentenschutzgesetz). Dies führt im Extremfall dazu, dass eine unzulässige Wertsicherungsklausel (zB weil im konkreten Fall eine Verringerung des Mietzinses bei Sinken der vereinbarten Wertsicherung ausgeschlossen wurde) nicht durch eine zulässige Form der Wertsicherung ersetzt wird und damit im Ergebnis der Mietzins nicht wertgesichert ist!

Eine zweite Verbandsklage gegen die Fachgruppe Wien der Immobilien- und Vermögenstreuhänder aufgrund der von dieser empfohlenen Formularmietverträge ist beim OGH noch anhängig. Die Fachgruppe Wien hat aber bereits aus Anlass des anhängigen Verfahrens 17 der 20 beanstandeten Punkte geändert und die derzeit erhältlichen Formulare entsprechend aktualisiert. Über die offenen drei Punkte, darunter die Frage der Zulässigkeit der **Überbindung der Erhaltungspflicht auf den Mieter**, steht das Urteil des OGH noch aus.

4 Steuersplitter

- **Regelbedarfsätze für Unterhaltsleistungen 2007**

Der **Unterhaltsabsetzbetrag von 25,50 €** steht nur für jene Monate zu, in denen der volle Unterhalt geleistet wurde. In Fällen, in denen eine **behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistungen** nicht vorliegt, sind die **Regelbedarfsätze** anzuwenden. Die monatlichen Regelbedarfsätze werden jährlich per 1. Juli angepasst. Damit für steuerliche Belange unterjährig keine unterschiedlichen Beträge zu berücksichtigen sind, sind die nunmehr gültigen Regelbedarfsätze für das gesamte Kalenderjahr 2007 heranzuziehen. Die Sätze haben sich seit dem Jahr 2004 wie folgt entwickelt.

Altersgruppe / Betrag in €	2007	2006	2005	2004
bis 3 Jahre	167	164	160	157
bis 6 Jahre	213	209	204	200
bis 10 Jahre	275	270	264	258
bis 15 Jahre	315	309	302	296
bis 19 Jahre	370	363	355	348
bis 28 Jahre	465	457	447	438

- **Kammerumlage ab 2007 unverändert**

Die **Kammerumlage I** beträgt ab 2007 **unverändert 3,0 Promille**. Sie gilt für Mitglieder der Wirtschaftskammer in Abhängigkeit von den an sie in Rechnung gestellten Vorsteuer-, Einfuhrumsatzsteuer- bzw Erwerbsteuerbeträgen und entfällt bei Umsätzen unter 150.000 €.

Die seit 1.1.2005 gültigen **Zuschläge zum Dienstgeberbeitrag (DZ zum DB = Kammerumlage II)** bleiben für **2007 unverändert** und betragen daher:

Bundesland	2006/07	Bundesland	2006/07	Bundesland	2006/07
Steiermark	0,42 %	Salzburg	0,43 %	Kärnten	0,42 %
Burgenland	0,44 %	Niederösterreich	0,42 %	Wien	0,40 %
Tirol	0,44 %	Vorarlberg	0,39 %	Oberösterreich	0,36 %

- **Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich wegen KFZ-Auslandsleasing**

Österreich droht ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH wegen der **Eigenverbrauchsbesteuerung auf im Ausland geleaste KFZ**. Nach einer Mitteilung der EU-Kommission vom 21.12.2006 wurde bereits die zweite Phase des Vertragsverletzungsverfahrens, nämlich eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Österreich übermittelt. Zur Erinnerung sei darauf verwiesen, dass diese Eigenverbrauchsbesteuerung bereits im Jahr 2003 vom EuGH als gemeinschaftsrechtswidrig beurteilt wurde. Der Gesetzgeber reagierte damals auf das EuGH-Urteil mit der Einführung einer **Befristung aus „konjunkturellen Gründen“**, die von Steuerexperten einhellig als neuerlich **EU-widrig** angesehen wurde. Diese Einschätzung wird durch die bevorstehende Klage der Kommission gegen Österreich bestätigt. Nach Informationen aus dem BMF wird Österreich derzeit nichts unternehmen, sondern ein allfälliges Urteil des EuGH abwarten.

Mag. HEINZ & Partner Steuer u. Unternehmensberatung GmbH

GF: Mag. Eduard HEINZ - Beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – Allgemein beeideter und zertifizierter Sachverständiger – Eingetragener Mediator
 Erste Österreichische Sparcasse Bank AG (BLZ 20111) KtNr. 36164976 . DVR 0862797 . HG Wien/FN 138830p . WT-Code: 802120 . UID: ATU60760304
 Zweigstellen in: 1110 Wien, Mautner Markhofgasse 75 . 2324 Schwechat/Rannersdorf, Brauhausstraße 44

5 Termin 28.2.2007

Die Übermittlung der **Jahreslohnzettel** (Formular L 16) ist nur mehr **über ELDA** (elektronischer Datenaustausch mit den Sozialversicherungsträgern; www.elda.at) bzw für Großarbeitgeber über ÖSTAT (**Statistik Austria**) möglich.

Unternehmer sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts (zB Vereine) haben Honorarzahungen an bestimmte Personen und Personenvereinigungen, die nicht in einem Dienstverhältnis tätig sind, bis Ende Februar des Folgejahres an die Finanzbehörde zu melden. Diese so genannten „**Mitteilungen nach § 109a EStG**“ sind – ähnlich dem Lohnzettel – an das Umsatzsteuerfinanzamt über ELDA elektronisch zu übermitteln (ausgenommen Einzelhonorare bis 450 € bzw Gesamtjahreshonorar bis maximal 900 €). Unter die Meldepflicht fallen vor allem Honorarzahungen an Aufsichtsräte, Stiftungsvorstände, Bausparkassen- und Versicherungsvertreter, selbständige Vortragende, Lehrende und Unterrichtende, Kolporteure und Zeitungszusteller, Privatgeschäftsvermittler, Funktionäre von öffentlich rechtlichen Körperschaften sowie an alle sonstigen freien Dienstnehmer.

Mag. HEINZ & Partner Steuer u. Unternehmensberatung GmbH

GF: Mag. Eduard HEINZ - Beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – Allgemein beeideter und zertifizierter Sachverständiger – Eingetragener Mediator
Erste Österreichische Sparcasse Bank AG (BLZ 20111) KtNr. 36164976 . DVR 0862797 . HG Wien/FN 138830p . WT-Code: 802120 . UID: ATU60760304
Zweigstellen in: 1110 Wien, Mautner Markhofgasse 75 . 2324 Schwechat/Rannersdorf, Brauhausstraße 44

6 Sozialversicherungswerte und -beiträge für 2007

6.1 Echte und freie Dienstnehmer (ASVG)

Höchstbeitragsgrundlage in €	Jährlich	monatlich	täglich
laufende Bezüge	-	3.840,00	128,00
Sonderzahlungen	7.680,00	-	-
Freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen	-	4.480,00	-
Geringfügigkeitsgrenzen	-	341,16	26,20

Beitragsätze je Beitragsgruppe	gesamt	Dienstgeber-Anteil	Dienstnehmer-Anteil
Arbeiter			
Unfallversicherung	1,40%	1,40%	-
Krankenversicherung	7,50%	3,55%	3,95%
Pensionsversicherung	22,80%	12,55%	10,25%
sonstige (AV, KU, WF, IE)	8,20%	4,20%	4,00%
gesamt	39,90%	21,70%	18,20%
<i>Abfertigung neu (ohne Höchst-BGL)</i>	<i>1,53%</i>	<i>1,53%</i>	-
Angestellte			
Unfallversicherung	1,40%	1,40%	-
Krankenversicherung	7,50%	3,75%	3,75%
Pensionsversicherung	22,80%	12,55%	10,25%
sonstige (AV, KU, WF, IE)	8,20%	4,20%	4,00%
gesamt	39,90%	21,90%	18,00%
<i>Abfertigung neu (ohne Höchst-BGL)</i>	<i>1,53%</i>	<i>1,53%</i>	-
Freie Dienstnehmer			
Unfallversicherung	1,40%	1,40%	-
Krankenversicherung	7,10%	3,50%	3,60%
Pensionsversicherung	22,80%	12,55%	10,25%
gesamt	31,30%	17,45%	13,85%
Geringfügig Beschäftigte		bei Überschreiten der 1,5fachen Geringfügigkeitsgrenze*)	bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze aus mehreren Dienstverhältnissen
Arbeiter		17,80%	14,70%
Angestellte		17,80%	14,15%
Abfertigung neu (Arbeiter/Angestellte)		1,53%	-
Freie Dienstnehmer		17,80%	14,20%
Selbstversicherung (Opting In)			monatlich 48,14 €

*) UV 1,4 % + pauschale Dienstgeberabgabe 16,4 %

daher Höchstbeiträge (ohne Abfertigung neu) in €	monatlich	jährlich inkl Sonderzahlungen
Arbeiter/Angestellte (ohne Abfertigung neu)	1.532,16	21.335,04
Freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen	1.402,24	16.826,88

Mag. HEINZ & Partner Steuer u. Unternehmensberatung GmbH

GF: Mag. Eduard HEINZ - Beideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – Allgemein beideter und zertifizierter Sachverständiger – Eingetragener Mediator
 Erste Österreichische Sparcasse Bank AG (BLZ 20111) KtNr. 36164976 . DVR 0862797 . HG Wien/FN 138830p . WT-Code: 802120 . UID: ATU60760304
 Zweigstellen in: 1110 Wien, Mautner Markhofgasse 75 . 2324 Schwechat/Rannersdorf, Brauhausstraße 44

6.2 Gewerbetreibende und sonstige Selbständige (GSVG / FSVG)

Mindest- und Höchstbeitragsgrundlagen und Versicherungsgrenzen in €	vorläufige und endgültige Mindestbeitragsgrundlage bzw Versicherungsgrenzen		vorläufige und endgültige Höchstbeitragsgrundlage	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Gewerbetreibende				
Neuzugänger im 1. bis 3. Jahr	537,78	6.453,36	4.480,00	53.760,00
ab dem 4. Jahr - in der KV	608,44	7.301,28	4.480,00	53.760,00
ab dem 4. Jahr - in der PV	1.014,65	12.175,80	4.480,00	53.760,00
Sonstige Selbständige				
mit anderen Einkünften	341,16	4.093,92	4.480,00	53.760,00
ohne andere Einkünfte	537,78	6.453,36	4.480,00	53.760,00

Berechnung der vorläufigen monatlichen Beitragsgrundlage:
(bis zum Vorliegen des Steuerbescheides für 2006):

Einkünfte aus versicherungspflichtiger Tätigkeit lt Steuerbescheid 2004 + <u>im Jahr 2004 vorgeschriebene KV- und PV-Beiträge</u> = Summe x 1,079 (Inflationsbereinigung) : Anzahl der Pflichtversicherungsmonate 2004
--

Beitragssätze	Gewerbetreibende	Sonstige Selbständige	FSVG
Unfallversicherung (pro Monat)	7,48 €	7,48 €	7,48 €
Krankenversicherung*)	9,10%	9,10%	-
Pensionsversicherung	15,50%	15,50%	20,00%
gesamt (ohne Unfallversicherung)	24,60%	24,60%	20,00%

*) für Mehrfachversicherte (echte Dienstnehmer und Beamte): 7,28% der zusätzlichen Beitragsgrundlage

Mindest- und Höchstbeiträge in Absolutbeträgen (inkl UV) in €	Mindestbeiträge		Höchstbeiträge	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Gewerbetreibende				
Neuzugänger im 1. und 2. Jahr	139,78	1.677,36	750,82	9.009,84
Neuzugänger im 3. Jahr	139,78	1.677,36	1.109,56	13.314,72
ab dem 4. Jahr	220,12	2.641,44	1.109,56	13.314,72
Sonstige Selbständige				
mit anderen Einkünften	91,41	1.096,92	1.109,56	13.314,72
ohne andere Einkünfte	139,78	1.677,36	1.109,56	13.314,72

Mag. HEINZ & Partner Steuer u. Unternehmensberatung GmbH

GF: Mag. Eduard HEINZ - Beideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – Allgemein beideter und zertifizierter Sachverständiger – Eingetragener Mediator
 Erste Österreichische Sparcasse Bank AG (BLZ 20111) KtNr. 36164976 . DVR 0862797 . HG Wien/FN 138830p . WT-Code: 802120 . UID: ATU60760304
 Zweigstellen in: 1110 Wien, Mautner Markhofgasse 75 . 2324 Schwechat/Rannersdorf, Brauhausstraße 44